

## Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO\* über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg

### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat/ die Landrätin des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn.

### An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht die/der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Sie/Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an [datenschutz@kreis-pinneberg.de](mailto:datenschutz@kreis-pinneberg.de).

### Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

### Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de) (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

---

\* Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)

## Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg im Rahmen der Prüfung/Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII / Bildung und Teilhabe / Landesblindengeld / Pflegegeld

### Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Der Fachdienst Soziales der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem SGB XII / Bildung und Teilhabe / Landesblindengeld / Pflegegeld um

- Ihren individuellen Bedarf zu ermitteln,
- zu prüfen, ob die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung der beantragten Leistungen vorliegen,
- die Leistungsgewährung mit den Trägern anderer Sozial- oder Rehabilitationsleistungen zu koordinieren,
- den Nachrang der Sozialhilfe wiederherzustellen; dazu werden von mir vorrangige Ansprüche, die Sie gegen Dritte haben, geltend gemacht und durchgesetzt,
- Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken.

Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung finden sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 67 ff SGB X und dem Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG-SH), dort insbesondere § 3 Abs. 1, § 23 sowie in Artikel 89 Absatz 2 DSGVO, § 13 LDSG-SH, §§ 119 ff. SGB XII.

### Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer des Leistungsbezuges, einschließlich möglicher Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren. Anschließend erfolgt gemäß § 84 SGB X eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von in der Regel 10 Jahren. Danach werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

### Werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens werden so viele Ihrer Daten weitergegeben, wie zum Erreichen des Zwecks erforderlich sind. Ihre Daten werden u.U. an folgende Empfänger weitergegeben:

- a) Träger anderer Sozial- oder Rehabilitationsleistungen (z. B. die Kranken- oder Pflegekasse, die Rentenversicherung),
- b) die Eingliederungshilfe,
- c) die örtlichen Sozialämter,

- d) Unterhalts- oder Kostenerstattungspflichtige,
- e) Anonymisiert im Rahmen der Statistikerhebungen an das Statistikamt Nord und an das Statistische Bundesamt.

### **Automatisierte Entscheidung im Einzelfall**

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII mit Ausnahme des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beziehen, können im Wege des automatisierten Datenabgleichs dahingehend überprüft werden, ob die Angaben zum Einkommen und Vermögen zutreffend sind. Soweit dies zur Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist, besteht gemäß § 93 Abs. 6 der Abgabenordnung für das Bundesamt für Steuern die Verpflichtung entsprechende Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für die nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommenssteuergesetzes zu übermittelnden Daten. Darüber hinaus haben die Bundesagentur für Arbeit sowie die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung Angaben zum Leistungsbezug zu machen. Weiterhin dürfen über sämtliche Leistungsbezieher nach dem SGB XII Informationen bei anderen Trägern der Sozialhilfe eingeholt werden. Es wird auf die Bestimmungen des § 118 SGB XII verwiesen.

### **Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?**

Die Verpflichtung, dass Sie personenbezogene Daten bereitstellen, ergibt sich für dieses Verfahren insbesondere aus §§ 2, 53ff SGB XII und §§ 1ff SGB IX. Sofern eine gesetzliche Mitwirkungspflicht besteht, teilen wir Ihnen dies unter Verweis auf die betreffende Norm mit.